

**Ausschussbetreuender Bereich
VVI-1 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0383/2009

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 28.01.2010**

Antrag gem. § 24 GO

Tagesordnungspunkt A 8

Anregung vom 25.08.2009, dass die Voraussetzungen für eine "Freie Schulwahl" an Refrather Grundschulen geschaffen werden

Die Anregung und das ergänzende Schreiben vom 02.11.2009 sind beigelegt.

Die Unterschriftenlisten können von den Ausschussmitgliedern bei Bedarf bei der Verwaltung eingesehen werden.

(Die ersten beiden Listen mit Angaben zum Einschulungsdatum der jeweiligen Kinder enthielten insgesamt 80 Unterschriften, die drei nachgereichten Listen - ohne Angaben zu Kindern - nochmals 57.)

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 01.03.2007 einen Schulentwicklungsplan für die Grundschulen der Stadt beschlossen, der bis 2015 gelten soll. Dieser Plan schreibt fest, dass die Grundschulen der Stadt Bergisch Gladbach bei ihren Aufnahmen die Kapazitäten ihres Schulgebäudes beachten müssen. Laut § 46 Absatz 3 Schulgesetz NRW hat *„jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule ... im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.“* Für die Refrather Schulen ist diese Aufnahmekapazität in der Form geregelt, dass die Grundschulen An der Steinbreche, In der Auen und Kippekausen als einzügige Grundschulen beschrieben werden. Es ist zwar an all diesen Schulen möglich, in einzelnen Jahrgängen zwei Eingangsklassen zu bilden, dies ist aber nicht durchgängig möglich. Von der Möglichkeit, zwei Eingangsklassen zu bilden, haben diese Schulen schon mehrfach in Absprache mit der Schulverwaltung Gebrauch gemacht.

Die Grundschulen Wittenbergstraße und Frankenforst werden entsprechend ihrem Angebot an Unterrichtsräumen als zweizügige Grundschulen beschrieben. Die Räumlichkeiten erlauben es hier, durchgängig mindestens zwei Klassen zu bilden.

Die in der Beschwerde genannte Zahl von 24 Kindern je Klasse ist ein im Schulrecht genannter Klassenbildungsrichtwert. Tatsächlich darf eine Klasse schon mit 16 Kindern gebildet werden und muss bis zu 30 Kinder aufnehmen.

Das Recht auf freie Schulwahl hat seine Grenzen im Aufnahmevermögen der einzelnen Schulen. Die Nachfrage der Eltern nach einzelnen Schulen schwankt erheblich und es wäre undenkbar, auf jede Nachfragespitze seitens des Schulträgers mit einem Schulergänzungsbau zu reagieren. Bei der hier in Rede stehenden Grundschule In der Auen hat sich dieses Problem über mehrere Jahre nicht gestellt. Die Nachfrage lag im unteren Bereich der Einzügigkeit. Über den ganzen Stadtteil gesehen ist die Schulraumversorgung in Refrath gut bis sehr gut.

Bezüglich der Aussage, dass die Kinder "in einem feuchten Keller mit extremem Schimmelgeruch ihr Mittagessen zu sich nehmen müssen", fanden im November zwei Ortstermine in der Schule In der Auen statt. Die Feuchtigkeitsmessung der Wände verlief negativ, selbst bei ungelüfteten Raumverhältnissen wurde auch keinerlei Schimmelgeruch wahrgenommen.

Abschließend kann nach Überprüfung des Rechtes auf eine freie Schulwahl festgestellt werden, dass dieses gewährleistet ist. Es muss jedoch seine Grenzen in der Aufnahmekapazität der Schulen finden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Anregung für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden abzuschließen, da die Überprüfung bereits erfolgt ist, wenn auch vermutlich nicht mit dem von den Petenten gewünschten Ergebnis.